

Anlage 3

4. Änderungssatzung der Friedhofssatzung der Stadt Aachen vom 01.01.2011

Aufgrund

- der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GO NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 136)
- in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes für das Land NordrheinWestfalen (BestG NW) vom 17.06.2003 (GV NW S. 313) zuletzt geändert durch Artikel 71 des Gesetzes vom 01.02.2022 (GV NW S. 122)

hat der Rat der Stadt Aachen in seiner Sitzung am 04.09.2024 folgende 4. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Aachen vom 01.01.2011 beschlossen:

Artikel 1

Änderung von Satzungsbestimmungen

§ 14, Abs. 5 erhält die folgende Fassung:

(5) Auf dem Ostfriedhof, dem Friedhof Richterich sowie auf Flur 1 des Friedhofs an der Kirche St. Laurentius können Grabstätten nur zum Zwecke der Urnenbeisetzung erworben werden.

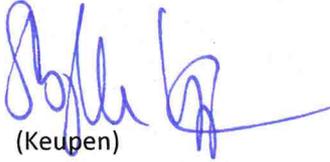
Artikel 2

Inkrafttreten

Die 4. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Aachen vom 01.01.2011 tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung zum 01.01.2025 in Kraft.

Die vorstehende 4. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Aachen vom 01.01.2011 wurde in der Sitzung des Rates der Stadt Aachen am 04.09.2024 beschlossen.

Aachen, den 04.09.2024



(Keupen)

Oberbürgermeisterin

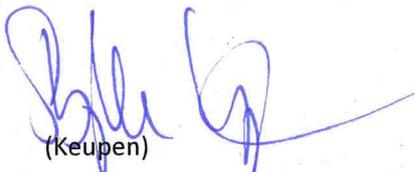


(Hommelsheim)

Schriftführerin

Vorstehende vom Rat der Stadt beschlossene 4. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Aachen vom 01.01.2011 ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

Aachen, den 04.09.2024



(Keupen)

Oberbürgermeisterin

Vorstehende 4. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Aachen vom 01.01.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt;
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht wurde;
- c) die Oberbürgermeisterin den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat
oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler gegenüber der Stadt vorher gerügt ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 04.09.2024



(Keupen)
Oberbürgermeisterin

Der Wortlaut der 4. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt vom 01.01.2011 stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 04.09.2024 überein.

Es wird bestätigt, dass die Bestimmungen des § 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NW. S. 741) entsprechend angewandt worden sind.

Aachen, den 04.09.2024



(Keupen)
Oberbürgermeisterin